

EVB – BUNDESFORST (VOL/B)

ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER BUNDESANSTALT FÜR DEN EINSATZ VON
FORSTUNTERNEHMEN

(EVB-BF)

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	2
2 AN-Pflichten	2
3 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG & AN	5
4 Wegebenutzung	6
5 Abrechnung der Leistung, Vergütung	6
6 Betriebs-, und Umwelthaftpflicht	7
7 Vertragsstrafen	7
8 Mängelrechte/ Pauschalierter Schadensersatz	7
9 Kündigung	8
10 Störung der Geschäftsgrundlage	8
11 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen	8

1 GELTUNGSBEREICH

Für die Vergabe von Dienstleistungen an Unternehmen, im Folgendem AN (Auftragnehmerin) genannt, gelten die EVB – BF (zur VOL/B) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), im Folgenden AG (Auftraggeberin) genannt.

2 AN-PFLICHTEN

Alle hier genannten **AN-Pflichten** gelten nicht nur für die AN, sondern auch für etwaige Unterauftragnehmer oder Erfüllungshilfen der AN.

2.1. Leistungen

Die AN hat ihre **Leistungen** nach den Anordnungen und Anregungen der AG zu erfüllen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind (Weisungsbefugnis). Die AN hat die beauftragten Leistungen und die von ihm vorgeschlagenen Änderungen vor ihrer endgültigen Durchführung mit der AG abzustimmen. Die Haftung der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Abstimmung mit der AG nicht eingeschränkt.

2.2. Verantwortliche Person

Benennung einer **verantwortlichen Person** (Einsatzleitung):

Die Einsatzleitung ist am Arbeitsort für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung verantwortlich und für die AG während der Auftrags erledigung ständig erreichbar. Sie beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Die AN informiert die AG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn (im Einweisungsprotokoll) über Namen, Telefon-Nr. und Anschrift der Einsatzleitung.

2.3. Aufsichtsführende Person

Benennung einer **aufsichtführenden Person** i.S. §5 (3) DGUV Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ (in Verbindung mit DGUV-Regel „Grundsätze der Prävention“):

Die aufsichtführende Person muss während der Arbeitsausführung ständig vor Ort sein. Für die Zusammenarbeit mit der AG muss die deutsche Sprache beherrscht werden. Des Weiteren muss die Verständigung zwischen der aufsichtführenden Person und den Beschäftigten der AN jederzeit sichergestellt sein.

2.4. Koordinator/in

Bei der Zusammenarbeit von Arbeitskräften der AG und der AN wird ein Beschäftigter / eine Beschäftigte der AG als **Koordinator/in** i.S. §6(1) DGUV Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ bestimmt. Die AN stellt sicher, dass Ihre Beschäftigten den sicherheitsrelevanten Weisungen des Koordinators/ der Koordinatorin Folge leisten.

2.5. Nachweise

Die AN informiert die AG unverzüglich über eintretende Veränderungen der vorgelegten **Nachweise**, z.B.:

- a. Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag,
- b. Nachweis zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft,
- c. Forst-Unternehmerzertifikat

- d. Fachkundenachweis zu den eingesetzten Arbeitskräften,
- e. Sachkundenachweis beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die AN hat der AG auf deren Verlangen aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens ist der AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sämtliche Nachweise und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sämtliche Erklärungen und Nachweise, die nur befristet gültig sind, müssen rechtzeitig erneut in gültiger Fassung vorgelegt werden.

2.6. Weisungen

Weisungen bei Gefahr in Verzug: Der AN muss den Weisungen der AG unmittelbar folgen, sofern diese z. B.:

- a. zum Schutz von Menschen, Maschinen und Gerät der AG,
- b. zur Schonung von Boden, Bestand, Wegen, weiteren AG-Einrichtungen,
- c. zur Vorbeugung von Waldbränden,
- d. wegen sonstigen Interessen des Forstbetriebes (z.B. Natur- und Gewässerschutz)

geboten sind.

2.7. Arbeitskräfte

Die AN setzt zur Ausführung gefährlicher (Forst-) Arbeiten nur **geeignete Arbeitskräfte** ein (siehe DGUV-Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ und DGUV-Regel „Waldarbeiten“).

Sofern eingesetzte Arbeitskräfte

- a. den Anforderungen nicht entsprechen,
- b. u.a. wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, besonders gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, AG-Anordnungen verstoßen,
- c. oder bei Leistungsdurchführung die Anforderungen nicht einhalten,

sind die eingesetzten Arbeitskräfte auf Aufforderung der AG umgehend zu stoppen und ohne Mehrkosten durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Dies wirkt sich nicht auf die festgelegten Fristen aus.

2.8. Arbeitsmittel

Grundsätzlich sollen **geprüfte Arbeitsmittel** (z.B. CE, FPA, KWF, GS etc.) verwendet werden.

2.9. Arbeitsmaschinen

Die AN stellt sicher, dass sich die eingesetzten **Arbeitsmaschinen** in einem betriebs- sowie verkehrssicheren Zustand befinden, und über eine allgemeine Betriebserlaubnis verfügen. Diese Vorgaben gelten auch für Begleitfahrzeuge, Anhänger, An- und Aufbaugeräte. Beim Transport sowie der Lagerung von Betriebsstoffen wird die Gefahrgut-VO Straße von der AN berücksichtigt. Bei der Beprobung von Kraftstoffen/ Ölen muss die AN die Proben-Entnahme dulden. Beanstandungen sind der AN sofort vor Ort anzuzeigen und von dieser unverzüglich zu beheben. Die dem Prüfsiegel zugrundeliegenden Prüfbücher bzw. deren Kopien sind der AG auf deren Verlangen vorzulegen.

2.10. Regeln und Technik

Die AN führt die Tätigkeiten nach den **anerkannten Regeln der Technik** auf Basis eines schriftlichen Einweisungsprotokolls durch.

2.11. Überprüfungen

Überprüfungen des eingesetzten AN-Personals werden von der AN geduldet. Daher sind amtliche Ausweispapiere, Sozialversicherungsausweis, ggf. Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung sowie arbeits- und aufenthaltsrechtliche Genehmigungen bei Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten mitzuführen.

2.12. Arbeitsschutz & Gesundheitsschutz

Die AN ist während der Arbeitsdurchführung für den **Arbeitsschutz** und **Gesundheitsschutz** ihrer Beschäftigten verantwortlich und verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger einzuhalten. Die AN gewährleistet die Rettungskette über geeignete technische und/ oder organisatorische Maßnahmen. Informationen zur Rettungskette werden von ihr auch an Unterauftragnehmer weitergegeben.

2.13. Befahrbarkeit von Waldwegen

Die AN stellt sicher, dass die **Befahrbarkeit von Waldwegen** bzw. Ableitung von Wasser durch sie so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge werden, unter Beachtung dieses Grundsatzes, entsprechend abgestellt und geparkt.

2.14. Fertigstellungsanzeige

Die AN beginnt die **Arbeitsausführung** zum vereinbarten Termin, nachdem sie von der AG in den Arbeitsort eingewiesen wurde. Die AN informiert mittels einer **Fertigstellungsanzeige** die AG über den (Teil-)Abschluss der Arbeiten. Rechtzeitig, spätestens 7 Kalendertage vor dem Abschluss der Tätigkeiten, hat die AN die AG zu informieren. Angemessene **Fristverlängerungen** der AN sind in Textform möglich, wenn die AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten aus Gründen, die die AN nicht zu vertreten hat (z.B. Witterung, höhere Gewalt), behindert war.

2.15. Behinderungen & Arbeitsunterbrechungen

Behinderungen und **Arbeitsunterbrechungen** sind der AG in jedem Fall unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Die AG ist zur Anordnung von Arbeitsunterbrechungen aus wichtigem Grund (siehe "Weisungen bei Gefahr in Verzug") berechtigt. In diesen Fällen ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf Erstattung etwaiger Mehrkosten – stehen der AN im Falle einer Arbeitsunterbrechung aus wichtigem Grund nicht zu.

2.16. Verkehrssicherungspflicht

Die AN ist für die **Verkehrssicherungspflicht** am Arbeitsort von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten verantwortlich. Hierunter fallen u.a. Sperrungen von Waldwegen und die fachgerechte Sicherung von Gefahrenstellen/ Waldwegen. Hinsichtlich öffentlicher Straßen sind abweichende Einzelfallregelungen mit der AG möglich, die in Textform zu dokumentieren sind.

2.17. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nur nach Genehmigung durch die AG unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

2.18. Lagerplätze & Zufahrtswege

Von der AG zur Verfügung gestellte **Lagerplätze** und **Zufahrtswege** sind nach Beendigung der Arbeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich vor Beginn der Arbeiten befanden, sofern es sich nicht um Holzlagerplätze handelt oder nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat die AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

2.19. Unfälle

Bei **Unfällen** mit Personen- oder Sachschäden sowie Umweltschäden informiert die AN die AG unverzüglich und leitet die notwendigen Gegenmaßnahmen ein. Die AG ist berechtigt von der AN einen Schadensbericht zu fordern, der von der AN innerhalb von 14 Kalendertagen zu liefern ist. Der Schadensbericht entbindet die AN nicht von gesetzlichen Meldepflichten.

2.20. Abfälle

Abfall wird von der AN selbstständig auf eigene Kosten beseitigt. Sofern die AG die AN hierzu auffordert, ist dies von der AN spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung umzusetzen. Sofern die AN dieser Aufforderung nicht nachkommt, steht der AG ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu.

3 AG-PFLICHTEN/ ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AG & AN

3.1. Weisungsbefugnis

Die AG kann die **Weisungsbefugnis** auf die ihr nachgeordneten Stellen übertragen.

3.2. Anordnungen & Anregungen

Anordnungen und **Anregungen** der AG hat die AN zu prüfen. Hält die AN Entscheidungen, Anordnungen und/oder sonstige Erklärungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, hat sie der AG die Bedenken unverzüglich in Textform mitzuteilen, die Anordnungen usw. jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche, vertragliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

3.3. Besprechungen

Die AN hat an den **auftragsbezogenen Besprechungen** teilzunehmen (sofern in Leistungsbeschreibung genannt).

3.4. Ortsbezogene Informationen

Die AG stellt der AN die für die Ausführung der Leistungen notwendigen **ortsbezogenen Informationen** im Rahmen einer Einweisung durch einen Mitarbeiter der AG zur Verfügung. Die Einweisung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Einweisung ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von der AG und der AN durch Unterschrift anzuerkennen ist.

3.5. Datenformate & Software

Zur Gewährleistung der reibungslosen **Zusammenarbeit** ist die AN verpflichtet, Abstimmungen über Datenformate und Software mit der AG zu treffen. Hierbei hat sich die AN auf vorhandene EDV-Systeme bei der AG einzustellen und die Vorgaben der AG zu beachten. Sofern erforderlich wird die AG die notwendigen Lizenzen, Zugangsdaten und das entsprechende Handbuch für die Benutzung des jeweiligen Systems der AN zur Verfügung stellen.

4 WEGEBENUTZUNG

4.1. Betretungsgenehmigung

In Verbindung mit der **Betretungsgenehmigung** ist die Benutzung vom Bundesforstbetrieb gesperrter Waldstraßen und -wege durch die AN nur in dem Umfang zulässig, wie dies ausdrücklich erlaubt und zur Vertragserfüllung notwendig ist.

4.2. Wegebenutzung

Die **Wegebenutzung** der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.

4.3. Höchstgeschwindigkeit

Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt 30 km/h.

4.4. Ausnahmegenehmigungen

Es gilt grundsätzlich die StVO. Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zur StVO werden von der AN beantragt.

5 ABRECHNUNG DER LEISTUNG, VERGÜTUNG

5.1. Zeitlohnarbeiten

Werden im Einzelfall **Zeitlohnarbeiten** vereinbart, sind der Vergütungssatz und der voraussichtliche Zeitumfang vor Arbeitsbeginn festzulegen. Zur Abrechnung ist von der AN ein täglicher geführter Stundennachweis der Rechnung beizufügen, der neben dem Namen des jeweiligen Mitarbeiters, den Arbeitsort mit Kurzbeschreibung des Arbeitsobjektes, die Anzahl der geleisteten Stunden mit gesonderter Ausweisung der Pausenzeit und die eingesetzten Arbeitsmittel enthält.

5.2. Mehrvergütung

Auf Grund der in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung erläuterten Besonderheiten und / oder anderer Beeinträchtigungen kann bei Eintritt von störenden Faktoren keine Mehrvergütung berechnet oder gefordert werden.

5.3. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 85% des Auftragswertes sind gemäß § 17 Nr. 2 VOL/B nur zu leisten, wenn der Wert der jeweils erbrachten und abgerechneten (Teil-)Leistungen den Betrag von € 2.500 netto übersteigt.

6 BETRIEBS-, UND UMWELTHAFTPFLICHT

6.1. Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umwelthaftpflichtversicherung

Die AN verfügt über eine **Betriebshaftpflichtversicherung** inklusive **Umwelthaftpflichtversicherung**. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verkehrssicherung sowie die Arbeitssicherheit. Diese muss die von der Auftraggeberin geforderten und mit der Bieterauskunft im Vergabeverfahren zugesagten Deckungssummen für die Laufzeit dieses Vertrages abdecken. Diese müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert sein

6.2. Haftungsbefreiung

Eine **Haftungsbefreiung** der AN ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

7 VERTRAGSSTRAFEN

7.1. Vertragsstrafe

Hat die AN ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise erfüllt, so kann die AG für die nachfolgend genannten Verstöße nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung eine **Vertragsstrafe** für jede nachfolgende Pflichtverletzung wie folgt geltend machen:

Verstoß	Höhe der Vertragsstrafe
Nichteinhaltung Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, grobe Verstöße gegen UVV, etc.)	150 € je Mitarbeiter und Fall
Keine Verwendung von biologisch schnell abbaubarem Öl in Hydraulikanlage	1.200 € je 50 l Hydraulikflüssigkeit Sofortige Einstellung der Arbeiten!
Fehlendes oder unvollständiges Notfall -Set für Gefahrstoffe	200 € je Maschine
Keine Verwendung von biologisch schnell abbaubarem Kettenhaftöl bei Verlustschmierung	250 € je Maschine Sofortige Einstellung der Arbeiten!
Verstoß gegen Vorschriften bei PEFC/ FSC-Zertifizierung	150 € je Fall

8 MÄNGELRECHTE/ PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ

8.1. Wettbewerbsbeschränkung

Wenn die AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine **unzulässige Wettbewerbsbeschränkung** gem. § 8 Nr. 2 VOL/B darstellt, ist die AN der AG zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Regelung gilt unabhängig von einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der AG, insbesondere solche aus § 8 VOL/B bleiben unberührt.

9 KÜNDIGUNG

9.1.

In Ergänzung der Regelungen des § 8 VOL/B und § 14 der Zusätzlichen Rahmenvertragsbedingungen ist die AG auch dann berechtigt, den Vertrag aus einem der AN zu vertretenden wichtigem Grund **außerordentlich zu kündigen**, wenn

- a. die AN nicht oder nicht mehr über die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen (z.B. Forstunternehmer-Zertifikate) verfügt,
- b. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der es der AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, den Vertrag bis zur Fertigstellung der Leistung bzw. bis zum Ende der Laufzeit fortzuführen. Z. B. wenn gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004 Flächen, die nicht für Verwaltungszwecke des Bundes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Bundes benötigt werden, verwertet werden oder der Besitz auf andere übergeht.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die AG ist die bisherige Leistung der AN nach § 8 VOL/B abzurechnen.

10 STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

10.1. Störung der Geschäftsgrundlage

Die Regelungen über die **Störung der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB) sind insbesondere anzuwenden, wenn unvorhersehbare, aus der Zweckbestimmung der Liegenschaft resultierende Behinderungen, die eine Durchführung der Arbeiten nur eingeschränkt möglich/ unmöglich machen, eintreten.

10.2. Eingeschränkte Möglichkeit/ Unmöglichkeit

Weiterhin liegt eine nicht durch die AG zu vertretende eingeschränkte Möglichkeit/ Unmöglichkeit der Durchführung der Arbeiten insbesondere dann vor, wenn Beschränkungen des ordentlichen Holzeinschlags im Sinne des § 1 Forstschäden-Ausgleichsgesetzes angeordnet werden.

Die AG informiert die AN umgehend in Textform über den Eintritt einer der vorgenannten Fallgestaltungen.

11 BESONDERHEITEN BEI MILITÄRISCH ODER EHEMALS MILITÄRISCH GENUTZTEN FLÄCHEN

11.1. Militärisch genutzte Flächen

Auf gegenwärtig oder früher **militärisch genutzten Flächen** können überall und insbesondere abseits von Wegen **gefährliche Gegenstände** vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist verboten, herumliegende Waffen, Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper, Kampfmittel und deren Reste sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Bei eindeutiger oder zweifelhafter Gefahrenlage ist die Arbeit am Fundort einzustellen. Die zuständige Revierleitung des Bundesforstbetriebes ist über den Fund der vorgenannten Gegenstände/Stoffe unverzüglich zu informieren.

11.2. Atypische Gefahren

Darüber hinaus können weitere **atypische Gefahren**, z. B. durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, Bodenveränderungen, bauliche Anlagen und deren Reste, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr bestehen.

11.3. Betreten & Aufenthalt auf gegenwärtig militärisch oder früher militärisch genutzten Flächen

Das Betreten und der Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen geschieht auf **eigene Gefahr** der AN und ihrer Erfüllungsgehilfen. Die AN übernimmt jedes sich im Zusammenhang mit dem Betreten/ dem Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen ergebende Risiko für Leben, Körper und Gesundheit sowie für die von ihm und ihren Erfüllungsgehilfen mitgeführten Sachen.

Die AN ist auf derartigen Flächen gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung sämtlicher Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungspflichten ausschließlich verantwortlich. Von dieser **Risikoübernahme** sind lediglich Schädigungen ausgenommen, für die die AG oder ihre Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen haften.

11.4. Betretungsgenehmigungen und/oder Berechtigungsausweise

Die AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Erfüllung dieses Werkvertrags einsetzt, über die Gefahren, die mit dem Betreten der militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen verbunden sind und über die einzuhaltenden Verhaltensregeln zu belehren oder durch einen Fachkundigen belehren zu lassen und sich eine Bestätigung über die erfolgte **Sicherheitsbelehrung** von den Unterwiesenen unterzeichnen zu lassen, bevor sie die Flächen befahren bzw. betreten. Diese Bestätigung ist bei Außenarbeiten ebenso mitzuführen wie eventuell erforderliche **Betretungsgenehmigungen** und/oder **Berechtigungsausweise** und sind der AG auf Verlangen vorzulegen.